

- per E-Mail -



Der Generalstaatsanwalt  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6760

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Geschäftsführerin  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schl.-Holst. Landtags  
Frau Dörte Schönfelder  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 22. September 2016

Mein Zeichen: 400 - 2/2016  
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)  
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 28. Oktober 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale  
Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)**

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/4374

Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
vom 22. September 2016

1 Schriftstück (Dateianhang)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

beigeschlossen überreiche ausschließlich in elektronischer Form die Stellungnahme der  
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg vom 19. Oktober 2016 zu dem Entwurf  
eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung  
im Strafverfahren (AGPsychPbG).

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Döpfer  
Leitender Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | Postfach 27 52 | 24917 Flensburg

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Mein Zeichen: 40

verwaltung@stafl.landsh.de  
Telefon: 0461 89-318  
Telefax: 0461 89-389

19.10.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/4374

Anfrage vom 22. September 2016

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zu dem o. g. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Die Verankerung eines Anspruchs auf Prozessbegleitung für besonders belastete Verletzte durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 ist als ein Meilenstein bei dem Bemühen um die Verbesserung des Opferschutzes anzusehen. Zwar wurden in den vergangenen Jahren die Möglichkeiten von Verletzten, sich einen Rechtsbeistand beordnen zu lassen und psychosoziale Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Strafverfahrens in Anspruch zu nehmen, erweitert und verbessert. Allerdings blieb für besonders belastete Verletzte eine Lücke in der Betreuung während des Strafverfahrens, vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Schleswig-Holstein hat diese Lücke schon vor 20 Jahren mit der Einführung des sogenannten „Zeugenbegleitprogramms“ gefüllt. Aufgrund einer freiwilligen Förderleistung durch das Justizministerium konnte Opfern von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Stalking das Angebot einer kostenlosen Prozessbegleitung unterbreitet werden.

Nunmehr wird Opfern von besonders schwerwiegenden Straftaten ab dem 01.01.2017 ein gesetzlicher Anspruch auf Begleitung zustehen. Dabei ist für bestimmte Delikte die Beordnung obligatorisch, während es bei anderen Opfergruppen in jedem Einzelfall der Darlegung einer besonderen Schutzbedürftigkeit bedarf.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz enthält in Artikel 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) Grundsätze und Ausgestaltung der Prozessbegleitung. Die dortigen Ausführungen entsprechen im Wesentlichen den Mindeststandards, die eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses erarbeitet hat und in die die Schleswig-Holsteinischen Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung im Wesentlichen eingeflossen sind. Insofern bestehen gegen die einzelnen Vorschriften keine Bedenken.

Zu begrüßen sind zum einen die Anforderungen, die sowohl an die Personen der Prozessbegleiter/innen als auch an die spezialisierte Weiterbildung für die Prozessbegleiter/innen gestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Prozessbegleitung um eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit handelt. Betroffene müssen sich darauf verlassen können, dass sie von den Prozessbegleitern/innen umfassend, zutreffend und korrekt sowie verständlich über Verfahrensabläufe informiert werden, die Prozessbegleitung muss sich gegenüber dem Verfahrensausgang neutral verhalten und im Einzelfall mit stark traumatisierten Verletzten professionell umgehen können. Dafür sind neben einer entsprechenden Reife und Souveränität Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich, die in Weiterbildungen erworben werden müssen.

Es hat sich auch in Schleswig-Holstein als überaus wichtig erwiesen, dass Prozessbegleiter/innen an Opferschutzeinrichtungen angebunden sind. Ein regelmäßiger Austausch sowie die Möglichkeit der Auswechslung von Personen bzw. der Sicherstellung der Prozessbegleitung auch in Fällen von Krankheit und Urlaub erscheinen unabdingbar.

Hervorgehoben werden soll schließlich die - im Vorfeld heftig umstrittene - Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die psychosoziale Prozessbegleitung von der Beratung zu trennen und ihr die Verpflichtung zur Neutralität gegenüber dem Strafverfahren aufzuerlegen. Die Erfahrungen in Schleswig-Holstein haben diesbezüglich gezeigt, dass die hohe Akzeptanz, die die Prozessbegleitung hier im Lande bei allen Verfahrensbeteiligten erfährt, unter anderem, vielleicht sogar im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass die Verfahrensbeteiligten darauf vertrauen dürfen und können, dass zwischen der Prozessbegleitung und den Verletzten über den Gegenstand des Verfahrens nicht gesprochen wird. Auch nur

der Anschein einer Beeinflussung der Aussage ist zu vermeiden. Dieser Grundsatz ist nunmehr in das Bundesgesetz übernommen worden (§ 2 Abs. 2 PsychPbG).

Während in Schleswig-Holstein bislang die Prozessbegleitung schwerpunktmäßig erst mit Erhebung der Anklage eingeschaltet wurde, kann dies ab dem 1.1.2017 sogar schon vor der Anzeigenerstattung geschehen. Erwartungsgemäß wird die Einbindung zukünftig mit Anzeigenerstattung erfolgen. Eine gerichtliche Beordnung sollte, so die Voraussetzungen vorliegen, sodann zeitnah erfolgen.

Eine weitere Änderung ergibt sich aus dem Umstand, dass zukünftig weitere Verletzte eine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können, zum Beispiel Opfer von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Opfer von Menschenhandel oder Raubtaten.

Festzustellen und zu bedauern ist indes, dass der Bundesgesetzgeber bestimmte Opfergruppen nicht als Begünstigte der – kostenfreien – Prozessbegleitung erfasst hat, die in Schleswig-Holstein bislang immer eine Begleitung in Anspruch nehmen konnten. Dabei handelt es sich um Verletzte von häuslicher Gewalt, Stalking und erwachsene Geschädigte von Sexualstraftaten. Personen, die als Erwachsene Opfer von Sexualstraftaten wurden, müssen nunmehr für die Anordnung einer kostenfreien Prozessbegleitung eine besondere Schutzbedürftigkeit darlegen (§ 406g III StPO), andernfalls kann eine Beordnung nicht erfolgen, eine Begleitung kann dann nur noch auf eigene Kosten in Anspruch genommen werden. Für Opfer häuslicher Gewalt (Straftaten gem. §§ 185, 223, 224, 240, 241 StGB) ist ein Anspruch auf kostenfreie Begleitung überhaupt nicht vorgesehen.

Gerade diese Opfergruppen bedürfen jedoch einer – uneingeschränkten - Prozessbegleitung. In der Vergangenheit haben die Begleitungen in Fällen häuslicher Gewalt ca. 30 % aller Begleitungen in Schleswig-Holstein ausgemacht. Die Prozessbegleitung hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, Geschädigten von häuslicher Gewalt eine Aussage in der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen. Insoweit werden Überlegungen seitens des Justizministeriums begrüßt, aufgrund einer freiwilligen Förderleistung auch diese Opfergruppen weiterhin begleiten zu lassen.

Hinsichtlich der Vergütungsregelung hat Schleswig-Holstein bislang eine stundenweise Abrechnung praktiziert. Dabei soll es nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf bleiben. Für diese Lösung sprechen mehrere Gründe:

- es liegt bereits eine Struktur der Abrechnung vor,
- es werden nur tatsächlich erbrachte Arbeitsstunden abgerechnet,
- die geleistete Arbeit wird transparent, kann besser nachvollzogen werden,
- der Verschiedenheit der Fälle kann besser Rechnung getragen werden.

Wird die Vergütungsregelung in Form einer Rechtsverordnung dem o.g. Gesetz beigelegt, ist es auch möglich, eventuellen, derzeit nicht absehbaren Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Der Rechtsverordnung ist eine Übersicht der Mindeststandards beizufügen, aus denen sich die einzelnen Tätigkeiten der Prozessbegleitung erschließen.

In der Vergangenheit ist die Abrechnung durch die Prozessbegleiter/innen über ihre Tätigkeit anstandslos und zuverlässig erfolgt. Anhaltspunkte dafür, dass bei dieser Vergütungsregelung unsachgemäße Abrechnungen drohen, sind nicht gegeben.

Da zukünftig in Fällen einer gerichtlichen Beordnung die Abrechnung gegenüber den Gerichten erfolgen wird, ist es notwendig, diese über die Zusammensetzung der Fachleistungsstunden zu informieren. Eine Gelegenheit dazu sollen Regionalkonferenzen bieten, die durch das Justizministerium im Januar 2017 in allen vier Landgerichtsbezirken durchgeführt werden sollen. Im Rahmen dieser Konferenzen werden die Rahmenbedingungen der zukünftigen Prozessbegleitungen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz und dem Ausführungsgesetz dargestellt. Auch die Abwicklung der Vergütung soll bei diesem Treffen erläutert werden. Zu den Regionalkonferenzen werden u.a. Gerichte, Anwaltschaft, Polizei, Staatsanwaltschaft und die örtliche Prozessbegleitung eingeladen.

Stahlmann-Liebelt  
(Oberstaatsanwältin)